

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechtlicherichtlinie und zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts

01.11.2012

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.700 Unternehmen, davon über 1.100 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 20. September 2012 den Referentenentwurf eines Gesetzes, der hauptsächlich der Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) und der Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juni 2011 (C-65/09 und C-87/09) dient, zur Konsultation gestellt.

BITKOM bedankt sich für die Möglichkeit, an der Konsultation teilzunehmen und erlaubt sich, mit der vorliegenden Stellungnahme Anregungen zu diesem Thema wie folgt zu übermitteln:

1 Vorbemerkungen

BITKOM begrüßt den Vollharmonisierungsansatz der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie, die auf die EU-weite Angleichung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Verbraucherverträge und auf ein hohes Verbraucherschutzniveau abzielt. Wir unterstützen den Ansatz der Maximalharmonisierung, die den europäischen Binnenmarkt stärkt und insbesondere für international tätige Unternehmen große Vorzüge bietet. Dort, wo die Richtlinie Spielräume bietet, sollte der deutsche Gesetzgeber darauf achten, nicht wieder zu einer europäischen Zersplitterung der Rechtslage beizutragen.

Außerdem sollten die neu eingeführten Pflichten nicht zu einem unverhältnismäßigen Umstellungsaufwand und zu erheblichen Umsetzungskosten für die Unternehmen führen.

Vor dem Hintergrund dieser prinzipiellen Erwägungen kommentieren wir die einzelnen Punkte des BMJ-Referentenentwurfs wie folgt:

2 Regelungen zu Widerrufsrecht

2.1 Zu § 126b BGB-E (Textform)

Die Information des Verbrauchers in Textform bzw. auf einem dauerhaften Datenträger ist eines der wesentlichen Elemente der bestehenden, aber auch der neuen Regelungen zum Vertragsrecht im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie. Aus diesem Grund ist hier größtmögliche Genauigkeit bei der Umsetzung der Norm geboten, um gerade im elektronischen Geschäftsverkehr einen reibungslosen Ablauf und Rechtssicherheit für Anbieter und Verbraucher sicherzustellen.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Adél Holdampf-Wendel
Bereichsleiterin
Medien- und Netzpolitik,
Wettbewerbs- und Verbraucherrecht
Tel. +49. 30. 27576-221
Fax +49. 30. 2757651-221
a.holdampf@bitkom.org

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Diese Rechtssicherheit ist derzeit nicht geboten. Zwar gibt § 126b den Wortlaut der Richtlinie im Wesentlichen wortgleich wieder. Das bedeutet aber nicht, dass hier nicht auch Verbesserungen in der Formulierung denkbar sind, um in den in den Erwägungsgründen und auch in der Richtlinienformulierung bereits angelegten Geltungsbereich eindeutig festzulegen.

Dem BITKOM geht es hierbei vor allem um die Anwendung des Geltungsbereiches des dauerhaften Datenträgers auf Webseiten. Beim Abschluss elektronischer Fernabsatzverträge, insbesondere über digitale Inhalte, die vorwiegend über App-Stores in mobilen Endgeräten angeboten werden, ist die Information des Verbrauchers in Textform über die herkömmlichen in der Gesetzesbegründung genannten Wege USB-Stick, CD-ROM, Speicherkarten, Festplatten und E-Mails nicht praktikabel und oft auch nicht technisch möglich.

Nach dem Stand der Technik sind bereits heute Gestaltungen von sogenannten fortgeschrittenen Internet-Webseiten möglich, die es dem Verbraucher ermöglichen, im Sinne der Definition eine Erklärung jederzeit während eines zweckgerichteten Zeitraums wiederzugeben.

BITKOM verweist in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des EFTA Gerichtshofes¹, in welchem exakt diese Thematik behandelt wurde:

Demnach können fortgeschrittene Internet-Websites einen sicheren Speicherbereich für einzelne Nutzer enthalten, auf welchen mittels Benutzernamen und Passwort zugegriffen werden kann. Vorausgesetzt, dass dieses Verfahren zur Speicherung von Informationen jede Möglichkeit der Änderung durch den Anbieter ausschließt, sei diese Art von Speicher mit der eigenen Festplatte des Nutzers vergleichbar. Der einzige Unterschied bestehe darin, dass der Verbraucher die Informationen aus der Ferne über das Internet abrufen kann. Der EFTA-Gerichtshof war der Ansicht, dass diese Unterkategorie einer fortgeschrittenen Internet-Website das Kriterium der Gewährleistung einer unveränderten Wiedergabe erfüllt, welche erforderlich ist, damit von einem dauerhaften Datenträger gesprochen werden kann.

Wenn auch die Begründung der Richtlinie mit dem Wort „beispielsweise“ (Erwägungsgrund 45) und die des Gesetzesentwurfs (zu Nr. 2 (§ 126b) mit dem Wort „insbesondere“ signalisiert, dass über die aufgezählten Medien noch andere denkbar sind, so reicht dies dennoch nicht aus, um die notwendige Überzeugungskraft insbesondere für die Einschätzung in der Rechtsprechung aufzubringen. Die erforderliche Präzisierung wäre wie folgt in § 126b zu erreichen:

„[...] Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium *unabhängig vom Ort seiner Verkörperung oder Speicherung*, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem *Medium* befindliche an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren, *abzurufen* oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

Durch die Ersetzung des Wortes „Datenträger“ durch „Medium“ entfällt der Eindruck, dass es sich bei einem Datenträger eher um etwas Haptisches han-

¹ EFTA-Gerichtshof Urteil vom 27.01.2010, E-4/09 Internet-Website als "dauerhafter Datenträger" JurPC Web-Dok. 27/2010, Abs. 1 – 81

deln dürfte. Somit wird die Norm dem normalen Sprachgebrauch, der eine Webseite niemals als Datenträger bezeichnen würde, angeglichen.

Zudem wäre zu fordern, dass eine entsprechende Klarstellung in Bezug auf fortgeschrittene Webseiten auch in die Gesetzesbegründung aufgenommen wird.

In diesem Zusammenhang sei noch auf eine unglückliche Formulierung in Art. 246a EGBGB-E § 4 Abs. 3 hingewiesen. Dort wird geregelt, dass Informationen, soweit sie auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, in Textform übermittelt werden.

Diese Formulierung erscheint angesichts der Definition der Textform als in Form eines dauerhaften Datenträgers zu erfüllen tautologisch, wenn nicht sogar widersprüchlich zu sein und sollte daher entfallen.

2.2 Zu § 312 BGB-E (Anwendungsbereich) und § 312g BGB-E (Widerrufsrecht)

In § 312 Abs. 2 und § 312g BGB-E werden die vom Widerrufsrecht nach § 355 BGB-E ausgenommenen Sachverhalte aufgeführt, ohne dass hier die aktuelle Ausnahmeregelung nach § 312d Abs. 4 Nr. 7 BGB beibehalten wird. § 312d Abs. 4 Nr. 7 BGB nimmt solche telekommunikationsgestützten Dienste vom Widerrufsrecht aus, die auf Veranlassung des Verbrauchers unmittelbar per Telefon oder Telefax in einem Mal erbracht werden. Das Telekommunikationsgesetz (TKG) definiert telekommunikationsgestützte Dienste in § 3 Nr. 25 TKG als „Dienste, die keinen räumlich und zeitlich trennbaren Leistungsfluss auslösen, sondern bei denen die Inhaltsleistung noch während der Telekommunikationsverbindung erfüllt wird.“ Diese Dienste können somit nicht widerrufen und rückwärts abgewickelt werden.

Für Fälle, in denen eine Leistung de facto unwiderruflich erbracht wird, sieht § 356 Abs. 5 BGB-E die Möglichkeit vor, dass der Verbraucher noch vor Inanspruchnahme des Dienstes ausdrücklich der vollständigen Erbringung der Leistung zustimmt sowie seine Kenntnis bestätigt, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung verliert. Diese Möglichkeit lässt sich im Zusammenhang mit Leistungen, die während einer Telekommunikationsverbindung erbracht werden, jedoch nicht realisieren, geschweige denn durch den Anbieter dokumentieren.

Ähnlich praktische Schwierigkeiten wirft die Widerrufsregelung für digitale Inhalte auf, auch wenn der Richtliniengeber - aus Sicht des BITKOM begrüßenswerterweise – erkannt hat, dass digitale Inhalte aufgrund der technischen und praktischen Unterschiede gegenüber der traditionellen Lieferung von Waren Regelungen bedürfen, die ihrer spezifischen Natur gerecht werden. Entsprechend regelt Art. 16 Buchstabe m) der Verbraucherrechterichtlinie, dass die Mitgliedstaaten für digitale Inhalte kein Widerrufsrecht vorsehen, wenn die Ausführung mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers und seiner Kenntnisnahme, dass er hierdurch sein Widerrufsrecht verliert, begonnen wurde. Der Referentenentwurf setzt diese Bestimmung nicht unter § 312g BGB-E sondern unter § 356 Abs. 6 BGB-E um und sieht nur das Erlöschen des Widerrufsrechts vor und verlangt die Bestätigung durch den Verbraucher, dass er von dem Verlust des Widerrufsrechts Kenntnis hat. Dies erschwert jedoch bei

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechte-richtlinie und zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts

Seite 4



strenger Auslegung in zweifacher Hinsicht eine verbraucherfreundliche und praxistaugliche Umsetzung dieser zu begrüßenden Regelung in der Richtlinie: Es müsste zuerst über ein Widerrufsrecht auf dem Bildschirm oder mobilen Geräten langwierig aufgeklärt werden, um dann eine - alternativlose - Bestätigung von dem Kunden zu fordern, dass er genau auf dieses Widerrufsrecht verzichtet, weil er den Dienst sofort nutzen will. Diese Vorstellung geht an den Anforderungen der schnelllebigen digitalen Welt vorbei und führt zu unnötiger Verwirrung der Verbraucher. BITKOM regt daher eine Umsetzung näher an der Richtlinie an. Wenn digitale Inhalte aber seitens des Gesetzgebers nicht unter der Ausnahmeregelung des Gesetzentwurfs aufgeführt werden sollen, wäre nach Auffassung des BITKOM zumindest eine praxisorientierte Formulierung bezüglich der Voraussetzung des Erlöschens des Widerrufsrechts erforderlich. Insbesondere geht es hier um die Kenntnisnahme des Verbrauchers darüber, dass er auf sein Widerrufsrecht mit dem Beginn der Ausführung des Vertrages (z.B. Beginn eines Downloadvorgangs), der auf seiner ausdrücklichen Zustimmung erfolgt, verzichtet. Aus Sicht des BITKOM müsste klargestellt werden, dass ein Hinweis des Unternehmers auf das Erlöschen des Widerrufsrechts gegenüber dem Kunden ausreiche, ohne dass er den Kunden zuvor vollständig über das Widerrufsrecht belehren muss. Die Regelung zum Erlöschen des Widerrufsrechts bringt nämlich sonst keinen praktischen und nutzerfreundlichen Vorteil mit sich.

Was TK-gestützte Dienste angeht, ist es dringend geboten, diese auch weiterhin vom Widerrufsrecht auszunehmen um eine erhebliche Schädigung des Mehrwertdienstemarktes zu vermeiden. Diese Praxis der Ausnahme hat sich auf Basis der aktuellen Rechtslage bewährt und die Branche hat sich auf die im Jahr 2009 angepassten Bestimmungen in § 312d Abs. 4 Nr. 7 BGB eingerichtet.

Da zudem auch die Umsetzung der Informationspflichten nach § 312f für TK-gestützte Dienste nicht möglich ist, erscheint es sinnvoll, den Anwendungsbereich der Regelungen so zu definieren, dass er für TK-gestützte Dienste im Sinne des § 3 Nr. 25 TKG generell (mit Ausnahme der Regelung des § 312c Abs. 4 BGB-E) nicht zur Anwendung kommt.

Im engem Rahmen, den die EU-Richtlinie für Ausnahmeregelungen vorgibt, eröffnet § 312 Abs. 2 Nr. 10 BGB-E die Möglichkeit, die TK-gestützten Dienste als Ausnahmefall zu bestimmen. Da es sich hierbei auch nur um Telefonverbindungen in bestimmten Nummernräumen handelt, für die es bereits die Ausnahme der Anwendung der Vorschriften des Kapitels 1 und 2 gibt: "Verträge zur Nutzung einer einzelnen von einem Verbraucher hergestellten Telefon-, Internet- oder Telefaxverbindung".

Anhaltspunkte hierfür liefert das Telekommunikationsgesetz in § 3. Dort sind eine Reihe verschiedener Dienste und Rufnummerbereiche (u.a. „entgeltfreie Telefondienste“, „Service Dienste“, „Premium-Rate Dienste“ etc.) definiert, die im Sinne der BGB-Regelungen jedoch alle unter die Definition des § 3 Nr. 17 TKG fallen. Dieser definiert „öffentlich zugänglichen Telefondienst“ als einen „der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Dienst, der direkt oder indirekt über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans oder eines anderen Adressierungsschemas das Führen folgender Gespräche ermöglicht: a) aus- und eingehende Inlandsgespräche, b) aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche“. Somit ist eine richtlinienkonforme Umsetzung der EU-Vorgaben sichergestellt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass vermutlich auch in anderen EU-Mitgliedstaaten Dienste, die ihrem Wesen der deutschen Definition von telekommunikationsgestützten Dienste entsprechen, unter „Telefonverbindung“ gefasst und somit auf Basis von § 312 Abs. 2 Nr. 10 BGB-E vom Widerrufsrecht ausgenommen werden, um den Markt für derartige Dienste zu erhalten.

Unklar ist dagegen die Ausführung in der Gesetzesbegründung, nach der TK-gestützte Dienste als sog. Mehrwertdienste nicht von dieser Norm erfasst werden sollen. Diese Ausgrenzung telekommunikationsgestützter Dienste aus dem Ausnahmekatalog des § 312 Abs. 2 BGB-E findet sich nicht in der Verbraucherrechtlicherichtlinie wieder.

Zudem ist nicht logisch nachvollziehbar, weshalb die Gesetzesbegründung Call-by-Call-Verbindungen vom Anwendungsbereich des Untertitels 2 ausnimmt und als Ausnahme vom Widerrufsrecht aufführt, andere einzelne von einem Verbraucher hergestellte (Sprach-) Dienste, die unmittelbar und in einem Mal erbacht werden, jedoch ausschließt.

Die Gesetzesbegründung bedarf einer entsprechenden Anpassung im oben beschriebenen Sinne.

2.3 Zu § 355 Abs. 1 BGB-E (Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen)

Anders als der derzeit geltende § 355 Abs. 1 BGB sieht der Gesetzentwurf kein Textformerfordernis für die Erklärung des Widerrufs vor. Aus Sicht des BITKOM ist eine Änderung des Widerrufsrechts, welche nicht von vorneherein die Textform erfordert, etwas unglücklich. Die Änderung erleichtert zwar vermeintlich den Widerruf, sie erhöht allerdings das Anrufvolumen bei den Unternehmen, ohne letztendlich den Kunden greifbare Vorteile zu bringen. Denn mangels einer Erklärung in Textform würde dem Kunden in der Regel der Nachweis über den Widerruf fehlen.

In Anerkennung dieser Problematik weist auch die Gesetzesbegründung darauf hin, dass es für den Kunden weiterhin ratsam sei, in Textform zu widerrufen, da die Beweislast für einen rechtzeitigen Widerruf dem Verbraucher obliege.

Aus Sicht des BITKOM könnte die diesbezügliche Beweislastregelung unter § 312j im Gesetzestext direkt klargestellt und verankert werden:

Wortlautvorschlag für § 312j BGB Abs. 3 neu:

„Die Beweislast für einen rechtzeitigen Widerruf obliegt dem Verbraucher.“

2.4 Zu § 357 Abs. 3 BGB-E (Rechtsfolgen des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen)

Im Falle eines Widerrufs ist nach § 357 Abs. 3 BGB-E für die Rückerstattung etwaiger Zahlungen des Verbrauchers explizit „dasselbe Zahlungsmittel“ vorgesehen, das der Verbraucher bei der Zahlung verwendet hat. Wegen der Ausfüh-

rungen der Gesetzesbegründung zu § 312c BGB-E² könnte der Begriff „dasselbe Zahlungsmittel“ missverstanden werden.

Die Gesetzesbegründung zu § 312c Abs. 3 (Seite 79 des RefE) führt aus, dass die Richtlinie den Begriff des Zahlungsmittels nicht definiert. Der Begriff erfasse – über den in Artikel 52 Abs. 3 Satz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie verwendeten engeren Begriff des Zahlungsinstruments hinaus – jede Art der Zahlung, die der Schuldner mit dem Gläubiger für die Erfüllung einer Geldschuld vereinbaren kann. Als Beispiele nennt die Begründung hierzu Lastschriften, Überweisungen, Kartenzahlungen sowie sonstige mobile oder elektronische Zahlungen.

Die Gesetzesbegründung scheint somit das Lastschriftverfahren und die Überweisung als jeweils eigenes Zahlungsmittel zu betrachten.

Vor diesem Hintergrund könnte § 357 Abs. 3 BGB-E dahingehend interpretiert werden, dass im Falle eines Widerrufs, wenn der Kunde die ursprüngliche Zahlung per Lastschrift vorgenommen hat, das Unternehmen die Rückzahlung ebenfalls per Lastschrift vornehmen müsste. Dies würde keine praktisch funktionierende Lösung darstellen.

Aus Sicht des BITKOM wäre es daher wünschenswert, wenn in der Gesetzesbegründung zu § 357 Abs. 3 BGB-E klargelegt würde, dass im Falle einer Zahlung des Kunden per Lastschriftverfahren, die Rückzahlung des Entgelts von dem Unternehmen per Überweisung auf das Konto des Kunden getätigt werden kann, von welchem das Entgelt ursprünglich abgebucht wurde.

3 Bestimmungen zu Entgelt für die Verwendung bestimmter Zahlungsmittel

3.1 zu § 312c Abs. 3 BGB-E (Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen)

BITKOM begrüßt die Einführung der neuen Verbraucherrechterichtlinie (CRD) in den EU-Mitgliedsstaaten, da die CRD durch Artikel 19 der Richtlinie das Problem der zusätzlichen Gebührenaufschläge bei Zahlungstransfers anspricht und Gesetze zur Änderung dieser Probleme aufführt. Die Verbraucherrechterichtlinie weist allerdings inhaltlich einige Widersprüche zur aktuellen Zahlungsdienstrichtlinie 2007/64/EG (PSD) auf. Um keine Verwirrung bei den Verbrauchern zu stiften, müssten die beiden Richtlinien angepasst werden.

Die aktuelle Regelung der Zahlungsdienstrichtlinie beinhaltet rechtliche Unterschiede bei Zuschlaggebühren auf Zahlungstransfers in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten. Die daraus resultierenden Ungereimtheiten der Zahlungsdienstrichtlinie in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten verunsichern die Verbraucher und schaden somit dem Vertrauen zwischen Verbrauchern und Unternehmen. Die aktuelle PSD ist nicht vereinbar mit einem fortschrittlichen, grenzübergreifenden europäischen E-Commerce-Handel und führt oftmals zu einer für den Verbraucher ungünstigen Ausnutzung von Preisunterschieden in den EU-Mitgliedstaaten.

² Nach § 312c BGB-E ist eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt zu zahlen, wenn er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, unwirksam, soweit das Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung dieses Zahlungsmittels entstehen.

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechte-richtlinie und zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts

Seite 7



Deswegen unterstützt BITKOM eine einheitliche Anpassung der Verbraucherrechterichtlinie und der PSD in allen EU-Mitgliedsstaaten. Im Besonderen muss die in der PSD enthaltene Regelung eingeschränkt werden, wonach jedem EU-Mitgliedstaat eine eigene nationale Gesetzgebung im Bereich der zusätzlichen Gebührenerhebung auf Zahlungen erlaubt ist, denn diese Unterschiede in den EU-Mitgliedsstaaten durch die PSD verunsichern die Kunden und führen so zu unnötigen Schwierigkeiten im grenzübergreifenden europäischen Handel.

Zusätzliche Gebühren, die auf einen Zahlungstransfer erhoben werden, sind insbesondere in der Reiseindustrie weit verbreitet. Dort ist es relativ üblich, hohe zusätzliche Gebührenaufschläge auf die tatsächlichen Kosten des Zahlungstransfers der Unternehmen zu erheben, die teilweise im Voraus für den Kunden nicht einmal ersichtlich sind. Diese zusätzlichen Gebühren stehen in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten und werden von den Händlern hauptsächlich genutzt, um durch diese Zahlungsaufschläge indirekt einen zusätzlichen Gewinn zu generieren.

BITKOM plädiert auch dafür, dass die Preisbildung zwischen dem Händler und dem Zahlungsdienstleister für den Käufer nachvollziehbar und überschaubar sein muss, so dass es für den Käufer offensichtlich ist, welchen Anteil des Endpreises der Käufer für die Kosten des Zahlungstransfers zu zahlen hat. Dies entspricht dem klaren Wortlaut der EU-Richtlinie und der hierin vorgegebenen Kostenbetrachtung, die auf die real entstehenden Kosten abzielt. Eine eingeschränkte Kostenbetrachtung steht der EU-Vorgabe demnach entgegen.

Angesichts des geringen Anteils der Kosten für ein bestimmtes Zahlungsmittel an der Preisbildung, geht es den Mitgliedsunternehmen des BITKOM nicht darum, durch Zahlungsaufschläge für ausgewählte Zahlungsmittel den Umsatz zu steigern. Es muss dem Unternehmen aber möglich sein, im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen Effizienzgewinne, die durch die Nutzung eines bestimmten Bezahlsystems erzielt werden, an den Verbraucher weiterzugeben, z.B. durch günstigere monatliche Entgelte bei Teilnahme am Lastschriftverfahren, bzw. einem Aufschlag bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren.

Der Zwang, ein weitverbreitetes, kostengünstiges elektronisches Zahlungsinstrument ohne ganzheitliche Kostenberechnung zu verwenden, widerspricht zudem jeder wirtschaftlichen Logik. Dieser Weg würde im Wesentlichen nur zusätzliche Verwirrung stiften, anstatt einen wirtschaftlichen Vorteil für Konsumenten und die Unternehmen zu schaffen.

Darüber hinaus gibt es viele Möglichkeiten (z. B. Rabatte auf die Gebühren), für die Händler Anreize zu schaffen, damit Kunden preiswertere Bezahlungsmethoden wählen. Seriöse Unternehmen nutzen diese Möglichkeiten nicht, um ein Produkt zu einem niedrigen Preis anzubieten, aber durch den Zahlungsaufschlag die Kosten wieder einzuholen. Denn durch ein solches Geschäftsgebahren würden die Verbraucher stark verunsichert, was nicht im Interesse der Unternehmen liegt. Die vom Händler gewährten Rabatte auf die Gebühren sollten immer die Kosten widerspiegeln, die ein Händler mit der verwendeten Zahlungsmethode einspart.

4 Bestimmungen zur telefonischen Kommunikation

4.1 zu § 312c Abs. 4 BGB-E (Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen)

Mit § 312 c Abs. 4 BGB-E soll Artikel 21 der Verbraucherrechte-Richtlinie umgesetzt werden.

Aus Sicht des BITKOM ist von zentraler Bedeutung, dass die nationale Regelung inhaltlich so gefasst wird, dass sie nicht über die Richtlinienvorschrift hinausgeht. Während Artikel 21 der Verbraucherrechte-Richtlinie auf „telefonische Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag“ abstellt, nimmt § 312c Abs. 4 BGB-E eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf „eine Auskunft oder *eine sonstige während eines Anrufs erbrachte Leistung* im Zusammenhang mit *einem* geschlossenen Vertrag“ vor. Eine derart weitgefassete Formulierung des Anwendungsbereichs ist u.E. mit den Vorgaben und Zielsetzungen des Richtlinientextes nicht vereinbar. Erforderlich ist deshalb eine einschränkende Konkretisierung des Anwendungsbereichs des Regelungs-Entwurfs.

Weiterhin ist aus Sicht des BITKOM entscheidend, dass die Umsetzung des Artikels 21 der Verbraucherrechte-Richtlinie nicht grundlegend die bestehenden Strukturen und Modelle im Telekommunikationsmarkt, insbesondere des Mehrwertdienstemarktes, und die darauf aufbauenden vielfältigen Dienstangebote gefährden sollte.

Derzeit können Unternehmen in Deutschland bei der Realisierung ihrer telefonischen Eingangstore zwischen unterschiedlichen Angeboten der TK-Branche in verschiedene Rufnummernräumen (Ortsnetzziffernummern, Mobilfunkrufnummern, 0800, 0180, 0900, etc.) wählen. Die Angebote unterscheiden sich hinsichtlich der Art und Weise, wie Anrufe zu den jeweiligen Rufnummern in den am Verbindungsaufbau beteiligten Telekommunikationsnetzen technisch geroutet werden, hinsichtlich der Möglichkeiten, die den Unternehmen für die Bedienung der auf „ihrer“ Rufnummer ankommenden Anrufe zur Verfügung stehen sowie hinsichtlich der Tarifgestaltung gegenüber dem Anrufer und dem angerufenen Unternehmen. Zudem enthält das TKG für die verschiedenen Angebote bereits eine Vielzahl verbraucherschützender Vorgaben.

Die bestehende Angebotsvielfalt ist für alle Unternehmen, insbesondere auch kleine Handwerksbetriebe und mittelständische Unternehmen, von großer Bedeutung, um sich bei der Gestaltung ihrer telefonischen Eingangstore in ihrem jeweiligen Markt zu differenzieren. Es ist deshalb von großer Wichtigkeit, dass im Rahmen der nationalen Umsetzung des Artikels 21 die aktuell bestehenden Wahlmöglichkeiten für die Unternehmen erhalten bleiben. Dabei ist unstrittig, dass ein Verbraucher den telefonischen Kontakt zu einem Unternehmen im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag nicht deshalb vermeiden soll, weil ihm hierdurch hohe Kosten entstehen.

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass mit der geplanten Regelung der Verbraucher lediglich verpflichtet sein soll, das Entgelt zu zahlen, das er dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten, der eine Kundendiensttelefonnummer bereithält und somit den Anruf zum Unternehmen ermöglicht, für die Inanspruchnahme der Telefondienstleistung als solche schuldet. Artikel 21 der Richtlinie stellt explizit klar, dass das Recht des Anbieters von Telekommunikati-

onsdiensten, Entgelte für solche Anrufe zu berechnen, bestehen bleibt. Nur die darüber hinaus gehenden Kosten soll der Verbraucher nicht entrichten müssen.

Im Einklang mit den Regelungen des TKG ist im Grunde bei jedem Angebot der Anruferpreis nur ein Entgelt für die Telekommunikationsdienstleistung als solche. Ausnahme sind die Angebote in Nummernräumen, für die der Gesetzgeber explizit vorgesehen hat, dass mit dem Entgelt, das der Anrufer bezahlt, eine weitere Dienstleistung abgerechnet wird, die über die TK-Dienstleistung hinausgeht (Premium Dienste im Sinnes des § 3 Nr. 17b TKG).

Zur Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit für die Marktbeteiligten ist aus Sicht des BITKOM eine geeignete Klarstellung im Regelungstext des § 312 Abs. 4 BGB-E unabdingbar.

5. Bestimmungen über Versandkosten

5.1 Zu § 312e BGB-E (Verletzung von Informationspflichten über Kosten)

Nach § 312e BGB-E setzt die Erstattung von Versandkosten, sonstigen Kosten und Kosten für die Rücksendung voraus, dass die entsprechenden Informationspflichten erfüllt worden sind. Dazu gehört auch die Angabe der genauen Höhe der Hin- und Rücksendekosten. Es genügt nach der Gesetzesbegründung nicht, wenn die Parteien sich über die „üblichen Versandkosten“ einigen.

In der Praxis wird es den Unternehmen nicht möglich sein, eine für den Verbraucher nachvollziehbare Übersicht über alle denkbaren Konstellationen für die Rücksendekosten zu erstellen. Deren Höhe hängt von der Inanspruchnahme des jeweiligen Transportunternehmens, der Menge der zurückgesandten Artikel, der Wahl von Zusatzleistungen wie Versicherungen etc. ab. Ferner kann dem Unternehmer nicht aufgebürdet werden, eine solche Auflistung stets aktuell zu halten. Deshalb sollte der Verweis auf die üblichen Versandkosten durchaus genügen. Der Verbraucher hat die Möglichkeit, sich bei den Transportunternehmen seiner Wahl nach den für seinen Versandwunsch jeweils einschlägigen Preisen zu erkundigen.

6. Bestimmungen über Abschriften und Bestätigungen

6.1 Zu § 312f BGB-E (Abschriften und Bestätigungen)

BITKOM bewertet die Bestimmung gemäß § 312f Abs. 2 und 3 BGB-E, nach der vor Beginn der Ausführung der Dienstleistung die Vertragsinhalte und Bestätigungen nach § 312f Abs. 3 Nr.1 und 2 BGB-E auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln sind, als äußerst kritisch, da diese das Geschäftsmodell für telekommunikationsgestützte Dienste erheblich gefährdet. BITKOM fordert daher, diese Dienste auf Basis der in Abschnitt 2.2. dargelegten Argumentation (zu Anwendungsbereich und Widerrufsrecht) vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach § 312 Abs. 2 Nr. 10 BGB-E und somit von diesen Informationspflichten auszunehmen.

Hierfür ist anzuführen, dass bei TK-gestützten Diensten der Vertragsabschluss bereits unmittelbar mit Beginn des erfolgreichen Anrufs erfolgt. Dies bedeutet, dass die Bestätigung eines Vertragsabschlusses nicht zur Verfügung gestellt werden kann „bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird“ (§ 312f Abs. 2 BGB-E).

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechte-richtlinie und zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts

Seite 10



Abgesehen von diesem Widerspruch in der zeitlichen Abfolge, ist es bei Leistungen, die im Telekommunikationsbereich netzübergreifend erbracht werden (z.B. Auskunftsdienste), grundsätzlich faktisch nicht möglich, dem Kunden alle Informationen vor oder nach Inanspruchnahme der Leistungen zukommen zu lassen. Deshalb wurde 2009 die Ausnahme in § 312d Abs. 4 Nr. 7 BGB aufgenommen. Bei zahlreichen telefonisch erbrachten Diensten sind dem Anbieter die Daten des Kunden nicht bekannt. So erfolgen etwa die Abfrage der Wettervorhersage oder die Einwahl in eine Telefonkonferenz anonym. Der Auskunftsanbieter kennt den aus einem fremden Netz einmalig anrufenden Kunden namentlich überhaupt nicht und ist zudem nicht im Besitz der Adresse des einmaligen Anrufers, um ihm Pflichtinformationen und Widerrufsbelehrungen zukommen zu lassen. In § 305a Abs. 2 b) BGB ist die ähnliche Problematik aufgelöst. Diese gilt auch für „andere Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln und während der Erbringung einer Telekommunikationsdienstleistung erbracht werden“. Hierunter fallen Auskunftsdienste und ebenso auch 0137- und 0900-Rufnummern (vgl. Palandt, BGB-Kommentar, 71 A., § 305a Rdnr. 5).

Darüber hinaus ist diese Informationspflicht aus Verbraucherschutzgründen nicht erforderlich. Soweit TK-gestützte Dienste Preisgefahren für den Nutzer mit sich bringen, werden sie durch die Schutzvorschriften gemäß §§ 66 a ff. TKG geschützt.

Neben den Telekommunikations-Leistungen hat § 312f BGB-E aus Sicht des BITKOM negative Auswirkungen auf den Markt für digitale Inhalte. Zwar stimmt BITKOM der in der Verbraucherrechterichtlinie ausgeführten Intention zu, dass der Verbraucher die Möglichkeit haben soll, die Vertragsinhalte nach Vertragsabschluss einsehen und diese so lange speichern zu können, wie es für den Schutz seiner Interessen in den Beziehungen zum Unternehmer erforderlich ist. Allerdings birgt eine zu restriktive Auslegung des „Zur-Verfügung-Stellens“ gemäß § 312f Abs. 2 BGB-E die Gefahr, dass wesentliche Vorteile des Geschäftsmodells des Bereitstellens von Downloads oder Streaming digitaler Inhalte durch diese Regelung erschwert oder gar gänzlich konterkariert werden.

Es ist dem Geschäftsmodell des Angebots von Downloads oder Streaming digitaler Inhalte gerade inhärent, dass die Übermittlung der digitalen Inhalte unmittelbar im Anschluss an die entsprechende Vertragserklärung des Verbrauchers beginnt. Der Verbraucher ist bereits heute weitgehend gewohnt und erwartet, dass die Übertragung digitaler Inhalte wie beispielsweise Apps, eBooks, Spiele, Musik, Videos, Texte, etc. im Rahmen des Downloads oder Streamings ohne jegliche Zeitverzögerung beginnt. Gerade dies ist einer der wesentlichen Vorteile dieser Art der Übermittlung digitaler Inhalte, welche Downloads und Streaming für den Verbraucher gegenüber der Übermittlung auf einem körperlichen Datenträger wie CD, CD-Rom, DVD, Blue-Ray, etc. bequemer, schneller und kostengünstiger macht. Eine Vorschrift, die von dem Unternehmer die Übermittlung der Vertragsinhalte und relevanten Bestätigungen an den Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger vor Beginn der Übermittlung, also z.B. des Downloads der digitalen Inhalte verlangt, kann bei restriktiver Auslegung des „Zur-Verfügung-Stellens“ gemäß § 312f Abs. 2 BGB-E den Unternehmer dazu zwingen, den Beginn der Bereitstellung der digitalen Inhalte an den Verbraucher künstlich zu verzögern – und dies nur zwecks Übermittlung von Informationen, über die der Verbraucher bereits vor Vertragsschluss ohnehin informiert wurde. Es sollte daher nicht darauf ankommen, dass der dauerhafte Datenträger bereits vor Beginn der Übermittlung der digitalen Inhalte tatsächlich in den Machtbereich

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechte-richtlinie und zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts

Seite 11



des Verbrauchers gelangt ist; ein Absenden der Vertragsinhalte sollte ausreichen.

Es ist nämlich auch zu bedenken, dass es dem Unternehmer auch technisch nicht möglich ist, zu überprüfen, zu welchem genauen Zeitpunkt die Vertragsinhalte und relevanten Bestätigungen tatsächlich auf dem dauerhaften Datenträger (in aller Regel wird dies eine E-Mail an den Verbraucher sein) in den Machtbereich des Verbrauchers (z.B. dessen E-Mail Inbox) gelangt sind. Es ist für den Unternehmer auch in keiner Weise möglich, auf die Übertragungsgeschwindigkeit beispielsweise einer solchen E-Mail Einfluss zu nehmen, da dies von verschiedenen, für den Unternehmer unwägbareren Gegebenheiten abhängt, wie beispielsweise die zum Zeitpunkt der Übertragung im Übertragungsnetz verfügbare Bandbreite. Der Unternehmer müsste, um sicher zu gehen, einen künstlichen Zeitpuffer vor Beginn des Downloads oder Streamings etablieren, was die Vorzüge des Downloads bzw. Streamings ganz wesentlich nachteilhaft beeinträchtigen würde und auch nicht dem Verbraucherinteresse an einer schnellen Übermittlung der gewünschten Inhalte entspräche.

Im Fall von digitalen Inhalten steht eine, wie hier von BITKOM vorgeschlagene, Auslegung der Vorschrift auch den Vorgaben der Verbraucherrechterichtlinie nicht entgegen: Sinn und Zweck der Regelung des Artikel 8 Abs. 7 der Richtlinie und damit auch der Vorschrift des § 312f Abs. 2 und 3 BGB-E sind allein darin zu sehen, dass dem Verbraucher die Möglichkeit verschafft wird, auch noch nach Vertragsschluss für eine angemessene Zeit die Vertragsinhalte einsehen zu können, ohne dass diese vom Unternehmer einseitig verändert werden können. Diesem Sinn und Zweck wird genüge getan, wenn der Verbraucher die Information alsbald nach Vertragsschluss erhält, soweit der Unternehmer diese vor oder spätestens mit Beginn der Übermittlung der digitalen Inhalte an den Verbraucher abgesendet hat. Es ist dagegen nicht erforderlich, dass diese Vertragsinhalte zum Zeitpunkt des Beginns der Übermittlung der digitalen Inhalte bereits in den Machtbereich des Verbrauchers (z.B. in Form einer E-Mail in die Inbox des Verbrauchers) gelangt sind, denn Sinn und Zweck der Regelung ist nicht mehr die Information des Verbrauchers über die Vertragsinhalte, da dies bereits vor Vertragsschluss erfolgt sein muss, was üblicherweise auf der Webseite des Unternehmers geschehen wird. Die auf einem dauerhaften Datenträger zu übermittelnden Informationen enthalten insofern also kein „Mehr“ an Information, sondern stellen lediglich sicher, dass diese bereits erfolgten Informationen dem Verbraucher auch noch nach Vertragsschluss eine angemessene Zeit unverändert zur Einsicht und Speicherung verfügbar sind.

Aus Sicht des BITKOM wäre es daher in Hinblick auf digitale Inhalte äußerst empfehlenswert, in der Gesetzesbegründung zu § 312f Abs. 2 BGB-E klarzustellen, dass ein „Zur-Verfügung-Stellen“ im Sinne der Vorschrift nicht erfordert, dass der dauerhafte Datenträger bereits vor Beginn der Übermittlung der digitalen Inhalte tatsächlich in den Machtbereich des Verbrauchers gelangt ist, sondern dass ein Absenden der Vertragsinhalte und der in § 312f Abs.3 Nr.1 und 2 BGB-E genannten Bestätigungen durch den Unternehmer ausreicht, um die Anforderungen an ein „Zur-Verfügung-Stellen“ zu erfüllen.

7. Formale Anforderungen bei Fernabsatzverträgen nach Art. 8 der EU-Verbraucherrechterichtlinie

7.1. Telefonisch geschlossene Verträge

Art. 8 Abs. 6 der EU-Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten vorzusehen, dass Verträge, die telefonisch geschlossen werden, für ihre Wirksamkeit nochmals bestätigt werden müssen. Die Vertragsbindung soll demnach erst nach nachträglichem, um Tage verzögertem, schriftlichen Einverständnis oder Vertragsunterzeichnung durch den Verbraucher erfolgen. Ferner sollen diese Bestätigungen auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen. Es ist ausdrücklich zu begründen, dass der RefE diese Option nicht aufgreift.

Im telefonischen Fernabsatz beruht nach aktueller Rechtslage der Vertragsabschluss auf der nachweislichen und expliziten Einwilligung des Kunden. Diese kann mündlich im Verkaufsgespräch erfolgen. Der Verbraucher hat in diesem Fall das gesetzliche Widerrufsrecht. Sollte der Vertragsabschluss nicht dem Verbraucherwunsch entsprechen, steht dem Verbraucher somit ein einfaches Mittel zur Verfügung, den Vertrag zu widerrufen.

Eine notwendige schriftliche Bestätigung für den wirksamen Vertragsabschluss hingegen verkompliziert diesen mündlichen Einwilligungsprozess und führt zu einer zeitaufwendigen Abstimmung zwischen den Vertragspartnern. In der Praxis müsste das Unternehmen dem Kunden nach erfolgter telefonischer Übereinkunft rechtsbegründend eine Vorlage zur schriftlichen Bestätigung zur Verfügung stellen. Diese müsste von Kunden unterzeichnet und zurückgesendet werden. Erst bei Erhalt dieser Bestätigung könnte ein Unternehmen das bestellte Produkt bzw. die Dienstleistung versenden. Dem Kunden stünde anschließend noch die gesetzliche Widerrufsfrist zu.

Auf der einen Seite würde dies den Verwaltungsaufwand für beide Vertragspartner, die sich über den Vertragsabschluss einig sind, ohne Mehrwert signifikant erhöhen. Das Kundenerlebnis wäre durch einen langwierigen Verkaufsprozess beeinträchtigt. Auf der anderen Seite bringt die schriftliche Bestätigung gegenüber der aktuellen Rechtslage, in der Verbrauchern in jedem Fall ein Widerrufsrecht zusteht, keine effektive Verbesserung.

Die Ablehnung der schriftlichen Vertragsbestätigung im RefE entspricht der Argumentation im Entwurf des BMJ für ein Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken. Abweichend wird das Texterfordernis hierin jedoch für Gewinnspieldienstleistungen vorgeschlagen. Denn hier allein besteht noch Regelungsbedarf.

7.2 Auslegung der Gesetzesbegründung des deutschen „Button-Gesetzes“

Am 1. August 2012 ist das Gesetz zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr („Button-Gesetz“) in Kraft getreten. Dieses setzte einige Bestimmungen des Art. 8 der Verbraucherrechte-Richtlinie um. Es sieht u.a. vor, dass Unternehmen im elektronischen Geschäftsverkehr Verbraucher klar und verständlich in hervorgehobener Weise und unmittelbar vor Abgabe der Bestellung, die nach dem Gesetz erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Der Unternehmer hat zudem die Bestellsituation so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Diese Bestätigung kann auch über eine Schaltfläche erfolgen.

Laut Gesetzesbegründung hat die Formulierung „unmittelbar vor der Bestellung“ sowohl eine zeitliche als auch eine räumliche Komponente. Laut Begründung des Regierungsentwurfs ist die Anforderung der Unmittelbarkeit im räumlich-funktionalen Zusammenhang nur dann erfüllt, wenn die Informationen und die Schaltfläche bei üblicher Bildschirmauflösung gleichzeitig zu sehen sind, ohne dass der Verbraucher scrollen muss. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bunderates führt zudem auf, dass eine Information des Verbrauchers, die unterhalb der Bestellschaltfläche angeordnet ist und erst durch Scrollen sichtbar wird, nicht sicherstellen kann, dass der Verbraucher die Informationen vor Abgabe der Bestellung erhält. Laut der Beschlussempfehlung und des Berichts des Bundestag-Rechtsausschusses vom 29.02.2012 sei je nach Gestaltung der Internetseiten eines Unternehmens – beispielsweise wegen eines umfangreichen Warenkorbes – ein Scrollen auf der Seite zulässig, wenn die nach dem Gesetzentwurf für den Verbraucher notwendigen Informationen unmittelbar oberhalb der Bestellschaltfläche dargestellt würden.

Vor diesem Hintergrund interpretieren einige die Gesetzesbegründung so, dass die räumliche Anordnung der Schaltfläche so gestaltet werden muss, dass diese notwendigerweise unterhalb der Vertragsinformationen platziert ist.

Die EU-Verbraucherrichtlinie nimmt eine Vollharmonisierung vor. Eine Auslegung des Button-Gesetzes dahingehend, dass die räumliche Anordnung der Schaltfläche – über das Erfordernis der Unmittelbarkeit hinaus – einer bestimmten Vorgabe entsprechen muss, würde daher aus unserer Sicht über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinausgehen. Eine solche Auslegung bei der Gesetzanwendung soll daher vermieden werden.

8. Zu § 474a BGB-E (Sonderbestimmungen für die Nacherfüllung)

BITKOM erkennt die Notwendigkeit an, Bestimmungen des deutschen Verbrauchsgüterkaufrechts entsprechend der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juni 2011 (C-65/09 und C-87/09) anzupassen. Nach der EuGH-Entscheidung kann das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung bei absoluter Unverhältnismäßigkeit zu verweigern (§ 439 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BGB) für Verbraucherverträge nicht aufrechterhalten werden. Wir begrüßen daher, dass der Gesetzentwurf den Anspruch des Käufers auf Nacherfüllung bei absoluter Unverhältnismäßigkeit auf die Übernahme eines angemessenen Teils der Nacherfüllungskosten zumindest beschränkt.

Bezüglich der Bemessung des „angemessenen Teils der Nacherfüllungskosten“ enthält der Gesetzestext keine konkreten Anhaltspunkte. Diese soll laut Gesetzesbegründung von der Rechtsprechung anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorgenommen werden.

Aus unserer Sicht wäre es mit Blick auf die Planungs- und Rechtssicherheit wünschenswert, im Gesetzestext konkretere Anhaltspunkte zu verankern. Hierzu könnte ein konkreter Prozentsatz als Regelfall angegeben werden.

Wortlautvorschlag für § 474a Abs. 2 BGB-E:

[...] Dies gilt auch, wenn beide Arten der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sind. *„Die Kostenbeteiligung des Verkäufers ist in der Regel nicht höher als 150 % des Sachwerts im mangelfreien Zustand.“* Der Käufer kann von dem Verkäufer in den Fällen der Sätze 3 und 4 einen Vor-schuss auf den angemessenen Teil der Nacherfüllungskosten verlangen.

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechte-richtlinie und zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts

Seite 14



Des Weiteren begrüßt BITKOM, dass die gesetzliche Anpassung der Mängelhaftung sich auf Verbraucherverträge beschränkt und nicht auf den B2B-Bereich ausgedehnt wird. Das Urteil des EuGH bezieht sich auf die Auslegung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, welche auf die Gewährleistung eines einheitlichen Verbraucherschutz-Mindestniveaus im Rahmen des Binnenmarktes abzielt. Als Konsequenz der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie besteht daher bereits heute eine „Aufspaltung der Rechtslage“ im Hinblick auf Verbraucherverträge. Diese hervorgehobene Behandlung der Verbraucherverträge rechtfertigt sich durch die besondere Schutzbedürftigkeit der Verbraucher. Sie kann und sollte weiterhin aufrechterhalten werden.